

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 422 endg

Brüssel, den 7 September 1989

Mitteilung der Kommission
über
DIE INSTRUMENTE
ZUR VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES

01

MITTEILUNG ÜBER DIE INSTRUMENTE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BINNENMARKTES

I. ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG DES DERZEITIGEN STANDES DER ARBEITEN

1. Die Kommission und der Europäische Rat haben bereits festgestellt (1), daß die Beschleunigung des Entscheidungsprozesses - die das angestrebte Ziel glaubwürdig macht - und der Vorgriff der Wirtschaft auf die Situation nach 1992 zur Folge haben, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes nicht mehr umkehrbar ist.

2. Seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Akte hat sich der Entscheidungsprozeß der Organe beträchtlich beschleunigt. In erster Linie ist diese Beschleunigung auf den Rhythmus, in dem die Kommission Vorschläge unterbreitet, zurückzuführen: Von den 279 Maßnahmen, die im Programm vorgesehen sind, stehen noch 43 Vorschläge aus, von denen 28 die Bereiche Veterinärmedizin und Pflanzenschutz betreffen.

Durch die allgemeine Anwendung des Grundsatzes der Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit entstand für den Rat ein gewisser Einigungsdruck. Aufgrund dieser Beschleunigung des Verfahrens konnten bereits 130 der im Binnenmarktprogramm aufgeführten Maßnahmen vom Rat endgültig beschlossen werden. Zusammen mit den gemeinsamen Standpunkten und den Teilentscheidungen entspricht das mehr als 50 % des Programms.

3. Von den 41 seit dem Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte auf der Grundlage von Artikel 100a erlassenen Maßnahmen wurden etwa zwei Drittel mit einem gemeinsamen Standpunkt in weniger als 30 Monaten beschlossen, 16 davon in weniger als 15 Monaten. Ein so wichtiger Vorschlag wie der zur Harmonisierung der technischen Vorschriften über die Maschinensicherheit konnte innerhalb von zwölf Monaten angenommen werden (gemeinsamer Standpunkt), während noch für die Annahme der ersten Richtlinie über den Geräuschpegel von Rasenmähern 70 Monate erforderlich waren. Die wichtigsten Fortschritte betreffen die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, die in weniger als einem Jahr erreicht wurde, sowie die allgemeine Anerkennung der Diplome: 18 Jahre waren noch für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für Architekten nötig, aber nicht einmal mehr drei Jahre für die Anerkennung der Gleichwertigkeit sämtlicher Hochschuldiplome.

(1) Vierter Bericht von der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (KOM(89) 311) vom 20. Juni 1989.

Hingegen konnte in den Bereichen, in denen der Rat einstimmig beschließen muß, kein einziger bedeutender Rechtsakt erlassen werden, weder im Bereich der Verbrauchsteuern oder der Besteuerung von Sparguthaben noch auf dem Gebiet des freien Personenverkehrs.

4. Die Beschleunigung des Entscheidungsprozesses ist in erster Linie auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sowie auf die ausgewogene Vorgehensweise zurückzuführen. Die Verpflichtung, die erfüllt wurde, ist die des wirtschaftlichen Zusammenhalts der Gemeinschaft; dadurch war es im Bereich des Binnenmarkts möglich, die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen einzuschränken. Die ausgewogene Vorgehensweise der Kommission kombiniert gegenseitige Anerkennung und Harmonisierung, wobei eine Überreglementierung vermieden wurde bei gleichzeitiger Sicherung eines das öffentliche Interesse berücksichtigenden hohen Schutzniveaus.

5. Dem Parlament schließlich ist es gelungen, das Verfahren der Zusammenarbeit wirkungsvoll einzusetzen; die derzeitige Verzögerung bei der Annahme des gemeinsamen Standpunktes im Fernsehbereich ist auf den Rat zurückzuführen, da das Parlament alles daran gesetzt hatte eine Entscheidung noch vor den Europawahlen zu ermöglichen.

6. Alle in Kreisen der Wirtschaft durchgeführten Umfragen zeigen, daß die Bedeutung des Termins 1992 verstanden wird, auch wenn er teilweise Unruhe auslöst. Dies trägt dazu bei, daß die Unternehmen im Vorgriff auf das Ziel schon jetzt die europäische Dimension in ihre Unternehmensstrategie einbeziehen. Diese Vorwegnahme ist neben der allgemeinen Erholung der Weltwirtschaft ein wichtiger Grund für den Wiederanstieg der Investitionen in der Gemeinschaft, die im übrigen auch zu einem der attraktivsten Ziele ausländischer Investitionen geworden ist. Wie die Kommission in ihrem Bericht über die Perspektiven und Probleme der Wirtschaftspolitik für die Jahre 1989 und 1990 darlegt, werden durch das gegenwärtige Wachstum mehr Arbeitsplätze als jemals zuvor geschaffen, so daß die Arbeitslosenzahl auf das Niveau von 1983 zurückgeführt werden konnte.

7. Die Wirtschaftsdynamik in der Gemeinschaft zeigt sich auch in der starken Ausweitung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs, die die zunehmende Integration der Volkswirtschaften widerspiegelt.

8. Diese allgemeine Einschätzung darf aber nicht über die Schwierigkeiten hinwegtäuschen: Die Arbeiten zur Beseitigung der technischen Schranken haben zwar einen entscheidenden Impuls erfahren; doch stehen die wichtigsten Entscheidungen zur Beseitigung der Formalitäten noch aus. Wegen der für die Durchführung dieser Entscheidungen und für die Anpassung der Kontrolleinrichtungen - insbesondere auf den Flughäfen - notwendigen Fristen muß schnell gehandelt werden, um auch in diesem Bereich zu bekräftigen, daß der gesamte Prozeß nicht mehr umkehrbar ist.

9. Die Dinge sind zwar in Gang gekommen - es wird über den freien Personenverkehr und die Angleichung der indirekten Steuern beraten, letzteres auf der Grundlage des pragmatischen Ansatzes, welcher in der Mitteilung der Kommission KOM(89)260 vom 17. Mai 1989 entwickelt wurde; der politische Wille zur Aufhebung der Grenzkontrollen wurde bisher jedoch nicht durch eindeutige Maßnahmen bekräftigt. Dennoch könnte der Rat im Jahr 1989 zwei deutliche Zeichen geben, indem er die Vorschläge der Kommission über eine spürbare Erhöhung der Steuerfreigrenzen für den innergemeinschaftlichen Handel und über die Abschaffung der Fahrzeugkontrollen annimmt.

10. Des weiteren müssen bei der Beseitigung der veterinärmedizinischen und phytosanitären Kontrollen bis zum Jahresende entscheidende Fortschritte erzielt werden. In den letzten Monaten unternahm der Rat zusätzliche Anstrengungen, ohne jedoch zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu gelangen: Obgleich die Arbeiten durch Mehrheitsabstimmung beschleunigt werden könnten, führt die Weigerung des Rates, der Kommission Verwaltungsbefugnisse nach einem Verfahren zu übertragen, das die Wirksamkeit dieser Befugnisse gewährleistet und der Erklärung im Anhang der Einheitlichen Europäischen Akte entspricht, dazu, daß fast systematisch Einstimmigkeit angestrebt wird, um auf diese Weise die Vorschläge der Kommission zu blockieren. Diese Erörterungen bewirken eine Verzögerung der Arbeiten sowie eine Aushöhlung der Richtlinien.

11. Auf dem Gebiet der Beseitigung der technischen Schranken bestehen besondere Schwierigkeiten bei der Küstenschifffahrt sowie bei der Annahme des gemeinschaftlichen Patents und der Gemeinschaftsmarke.

12. Der Europäische Rat von Madrid, der am 26. und 27. Juni 1989 zusammentrat, wünschte raschere Fortschritte, insbesondere bei der Beseitigung der Grenzkontrollen. An den Rat stellte er die Forderung, vor Jahresende allgemeine Lösungsansätze im Bereich der Angleichung der indirekten Steuern auszuarbeiten. Dem Arbeitsprogramm der Koordinatorengruppe über die erforderlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des freien Personenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft stimmte er zu.

13. Der Europäische Rat bedauerte die Verzögerungen in den von ihm als vorrangig festgelegten Bereichen: geistiges Eigentum, tierseuchenrechtliche und phytosanitäre Kontrollen, sowie Verkehr. Außerdem forderte er die Annahme der Fernsehrichtlinie innerhalb der nach dem Verfahren der Zusammenarbeit vorgesehenen Fristen, d.h. bis zum 6. Oktober 1989.

14. Der Europäische Rat befand, daß die Fortschritte im Bereich des Europas der Bürger unzureichend sind: Es bestehen immer noch Schwierigkeiten bei der Einführung des allgemeinen Aufenthaltsrechts - die Kommission sah sich hier sogar dazu veranlaßt, ihren Vorschlag zurückzuziehen. Blockiert sind die ohnehin bescheidenen Vorschläge für das Steuerwesen, mit denen

Umzüge sowie der Gebrauch privater Kraftfahrzeuge erleichtert werden sollten. Sobald befürchtet wird, es könnte auch nur eine einzige widerrechtliche Handlung erfolgen, wird das als Vorwand für die Einschränkung des Rechtsanspruchs selbst benutzt.

II. DIE UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNGEN

15. Um das Funktionieren des Binnenmarktes für 1993 zu gewährleisten, hat die Gemeinschaft bisher vorrangig die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr angestrebt.

16. Wie die Kommission in ihrem letzten Bericht über die Durchführung des Weißbuchs betonte, reicht es nicht aus, die dafür erforderlichen Maßnahmen lediglich zu verabschieden; es ist außerdem notwendig, daß die Bedingungen für ihre Anwendung erfüllt sind und die Umsetzung der Richtlinien fristgerecht erfolgt.

17. Eine entsprechende Kontrolle ist vor allem deshalb wichtig, weil die Wirtschaftsteilnehmer meist nicht direkt mit dem Gemeinschaftsrecht konfrontiert sind, sondern lediglich mit den einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen und Verwaltungen. Soll der Grundsatz der Subsidiarität beibehalten werden, so darf er nicht dazu führen, daß die Verzerrungen, die durch das Gemeinschaftsrecht beseitigt werden sollten, wieder eingeführt werden.

18. Das Problem der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist der Kommission nicht neu, auch wenn es neue Dimensionen annimmt. Seit mehreren Jahren bereits erstellt die Kommission für das Parlament einen Bericht, in dem es hauptsächlich um Verstoßverfahren gegen die Mitgliedstaaten in allen Bereichen des Gemeinschaftsrechts geht. Des weiteren erstellt die Kommission alljährlich einen Bericht über die Wettbewerbspolitik. Diese beiden Berichte wurden soeben von der Kommission veröffentlicht⁽²⁾⁽³⁾. In der vorliegenden Mitteilung sollen die aufgezeigten Schwierigkeiten untersucht und entsprechende Lösungsvorschläge unterbreitet werden.

19. Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erfolgt auf vier Ebenen:

- Einhaltung der im Vertrag festgelegten Verpflichtungen, die das Funktionieren des einheitlichen Marktes gewährleisten,
- Umsetzung der Richtlinien,
- Durchführung der beschlossenen Maßnahmen;
- Stärkung der Wirksamkeit der Rechtsmittel.

(2) Sechster Bericht an das Parlament über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts (KOM(89)411)

(3) Achtzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik (SEK(89) 873) vom 14. Juli 1989.

III. ANWENDUNG DES VERTRAGES

20. Folgende Bestimmungen des Vertrages gewährleisten den freien Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr:

- Artikel 7: Das Verbot der Diskriminierung ist ein wesentlicher Grundsatz des Vertrags. Zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs wurde er mit Eifer angewandt, während seine Verwirklichung im Bereich des freien Personenverkehrs bis vor kurzem nur zögernd vorankam. Der Vorschlag für eine Richtlinie über das Aufenthaltsrecht für Studenten (KOM(89) 275) sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache 186/87 ("Cowan") sind auf diese Bestimmung gegründet; darin drückt sich der Wille aus, diesem Grundsatz in einem für das Europa der Bürger wesentlichen Bereich mehr Gewicht zu verleihen.

- Artikel 30: Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß Artikel 30 nach Auslegung des Gerichtshofes sowie der sich daraus ergebende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ein wirksames Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes darstellen. Die Richtlinie 83/189 sieht vor, spielt eine wichtige Rolle bei der Vermeidung neuer technischer Hindernisse. Zwischen April 1984 und Juni 1989 wurden 766 einzelstaatliche Entwürfe gemeldet. Die ständig wachsende Anzahl der Meldungen belegt das Interesse der Mitgliedstaaten.

Zwei Bemerkungen sind jedoch erforderlich. Die Zahl der ausführlichen Stellungnahmen, die die Kommission wegen potentieller Hindernisse abgibt, nimmt nicht ab; sie betrifft alljährlich etwa 25 % der Meldungen, was bedeutet, daß die in Artikel 30 des Vertrages und in der Rechtsprechung der Gemeinschaft enthaltenen Grundsätze von den einzelstaatlichen Verwaltungen weder systematisch noch ausreichend angewandt werden. Die Verpflichtung zur Mitteilung wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich beachtet (vgl. Tabelle in Anhang IV), wobei sich die Lage 1989 allerdings zu bessern scheint. Die absoluten Zahlen müssen im Zusammenhang mit der jeweiligen Wirtschaftslage und den rechtlichen bzw. administrativen Gepflogenheiten gesehen werden.

Um die Wirksamkeit des Instruments zu erhalten und die Mitgliedstaaten auf die Folgen ihrer Verstöße hinzuweisen, veröffentlichte die Kommission im Oktober 1988 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Mitteilung über die Unwirksamkeit von technischen Vorschriften, bei deren Annahme gegen die Richtlinie 83/189/EWG verstoßen wurde. Sie hat dieses Verfahren vor kurzem weiter ausgebaut, indem sie die Liste der erfolgten Mitteilungen regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Möglichkeiten des Dialogs und der Konzertierung, die von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entwickelt wurden, erlauben eine rasche und gütliche Beilegung fast aller untersuchter Fälle (1988 kamen von tausend Fällen nur fünf vor den Gerichtshof).

Auf diese Weise können wichtige Themen wie Umwelt und Verbraucherschutz, die in der Gemeinschaft gemäß Artikel 100 a Absatz 3 besonders hoch einzustufen sind, stärker berücksichtigt werden.

- Artikel 48 und 52 garantieren allen Angehörigen eines Mitgliedstaates, die sich dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, um dort eine Beschäftigung auszuüben - gleichgültig, ob es sich um eine Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit handelt - die Gleichstellung mit den Bürgern des entsprechenden Mitgliedstaates. Die Kommission hat im wesentlichen zwei Initiativen ergriffen :

- die Kommission hat am 18. März 1988 eine Mitteilung erstellt die ihre Position zum Anwendungsbereich der Ausnahme in Artikel 48, Absatz 4, für die Arbeit im öffentlichen Dienst deutlich macht. Die Mitteilung zählt vier Bereiche auf, die vorrangig berücksichtigt werden sollen (öffentliche Unternehmen, Schulen, Gesundheit und zivile Forschung).

- die Kommission hat auch Vorschläge für die Änderung der EG-Verordnung 1612/68 und die EG-Richtlinie 68/360 gemacht. Im Hinblick auf die Probleme, die sich aus der mangelnden Anerkennung bestimmter Berufsabschlüsse ergeben, entwickelt die Kommission auf der Grundlage des Ratbeschlusses vom 16. Juli 1985 ein Arbeitsprogramm, das Transparenz im Bereich der Berufsabschlüsse bringen soll.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung setzt die Anerkennung des in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Nachweises der beruflichen Qualifikation voraus. Aufgrund der Entscheidung des Rates vom 16.7.85 entwickelt die Kommission daher ein Programm, das für größere Transparenz und für Vergleichbarkeit dieser Nachweise sorgen soll.

- Artikel 59: Es gibt zur Zeit wenig Verstöße auf diesem Gebiet; der Dienstleistungssektor befindet sich in allen Mitgliedstaaten in vollem Aufschwung. Die grenzüberschreitende Erbringung der neuen Dienstleistungen entwickelt sich im allgemeinen unbehindert, da Berufszweige betroffen sind, die in den Mitgliedstaaten nicht reglementiert sind. Die grenzüberschreitende Erbringung traditioneller Dienstleistungen wird in wichtigen Bereichen wie Versicherungen, Verkehr, Rundfunk und Fernsehen, Telekommunikation und öffentliche Bauaufträge durch weitreichende Gemeinschaftsmaßnahmen erleichtert; diese Maßnahmen umfassen sowohl das Verbot, als auch die Anerkennung und Angleichung einzelstaatlicher Bestimmungen, die den freien Verkehr behindern. Bleiben die Dienstleistungen aller Art, die von Zeit zu Zeit von einem Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden (z.B. bei handwerklichen Berufen); sind diese Tätigkeiten in dem Mitgliedstaat, in dem die Leistung erbracht wird, reglementiert, so ergeben

sich dadurch für die Beteiligten Schwierigkeiten, die in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Gewinn stehen. Hier könnte Abhilfe geschaffen werden, indem Artikel 59 eine ähnliche Auslegung erhält wie Artikel 30 im Anschluß an das Urteil "Cassis de Dijon".

Artikel 95: Das Verbot der Doppelbesteuerung erfordert offensichtlich keine größeren gesetzlichen Änderungen in den Mitgliedstaaten; die Behörden müßten lediglich ihr Verhalten in bestimmten Einzelfällen ändern.

21. Zu dieser Liste kommen die Bestimmungen der Wettbewerbspolitik hinzu (Kontrolle der Beihilfen und der Verhaltensweise der Unternehmen); hier treten allerdings nicht die gleichen Probleme auf, da diese Bestimmungen normalerweise nicht über einzelstaatliche Rechtsvorschriften durchgeführt werden - mit Ausnahme der Anwendung von Artikel 37 und Artikel 90⁽⁴⁾.

IV. UMSETZUNG DER RICHTLINIEN

22. In den vom Weißbuch betroffenen Bereichen sind 100 Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen oder Empfehlungen in Kraft getreten; die Richtlinien stellen dabei den wichtigsten Teil dar: 68 sind bereits in Kraft getreten.

1) Darstellung der Lage

23. Der Stand der Umsetzung kann lediglich aufgrund der bei der Kommission eingegangenen Mitteilungen untersucht werden, da sie die einzige Informationsquelle in diesem Zusammenhang darstellen; daher ist nicht auszuschließen, daß einzelstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung von Richtlinien getroffen wurden, ohne der Kommission mitgeteilt zu werden.

24. Die Kommission stellt in ihrem Bericht vom Juni 1989 fest, daß lediglich zwei Richtlinien in sämtlichen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Seither scheint sich die Gesamtsituation dank der aufgrund dieses Berichts erfolgten Sensibilisierung der Mitgliedstaaten gebessert zu haben, auch wenn es in bestimmten Mitgliedstaaten große Verspätungen gibt. Sechs dieser Richtlinien wurden praktisch in allen Mitgliedstaaten umgesetzt, da in einigen Fällen Ausnahmeregelungen zugestimmt wurden: es handelt sich um die Richtlinien zur Erleichterung der Formalitäten an den Grenzen und zur Liberalisierung bestimmter Arten des Kapitalverkehrs.

25. Das Problem der Umsetzung wird sich voraussichtlich noch verstärken, wenn weitere Richtlinien in Kraft treten und die Vorschläge, die dem Rat noch vorliegen, erst angenommen werden. Die wichtigsten und umfangreichsten Maßnahmen treten 1990 in Kraft: Kapitalverkehr, "neue Konzeption", Versicherungen, Handelsvertreter

(4) vgl. Fußnote (3).

26. Die Lage ist je nach Mitgliedstaat und Bereich unterschiedlich, wie aus der beigefügten Tabelle zu ersehen ist:

- Bis auf einige Ausnahmen - z.B. die Formalitäten an den Grenzen und das Steuerwesen - gibt es in Spanien und Portugal in allen Bereichen erhebliche Verzögerungen. Das ist darauf zurückzuführen, daß diese beiden Länder sich in der Übergangsphase befinden und daher große Anpassungsschwierigkeiten unternehmen müssen, was die Kommission bei der Prüfung der Verstöße berücksichtigen muß. Weniger verständlich sind die zwar geringeren, aber ebenso bedenklichen Verspätungen in Griechenland, Italien, Belgien und Irland; diese Verzögerungen sind ungleichmäßiger verteilt, betreffen jedoch in erster Linie die technische Harmonisierung.
- Die verschiedenen Bereiche sind unterschiedlich stark betroffen. Trotz der großen Anzahl der Maßnahmen scheint es im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich die wenigsten Probleme hinsichtlich der Umsetzung zu geben. Dagegen bestehen bei der technischen Harmonisierung und beim Luftverkehr bedeutende Verzögerungen; in diesen Bereichen erfolgt die Umsetzung nur zögernd. Die Richtlinien über Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen wurden weder in Italien noch in Portugal umgesetzt; auch in Belgien stehen noch Maßnahmen zur Umsetzung einiger dieser Richtlinien aus. Im Verkehrsbereich gibt es Verspätungen in allen Mitgliedstaaten, auch in denen, die sich im Rat am stärksten für eine Öffnung dieses Marktes einsetzen.

Der Europäische Rat hat seinem Bedauern über die Verspätungen des Ministerrats im Bereich des Europas der Bürger Ausdruck gegeben; gleichzeitig haben mehrere Mitgliedstaaten versäumt, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen: das trifft hinsichtlich des Steuerwesens in Deutschland, Italien, Irland und den Niederlanden, und hinsichtlich der Diplome in mehr als der Hälfte der Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien, zu.

Das Statut der "Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung" (EWIV), das im Juli 1988 angenommen wurde und am 1. Juli 1989 in Kraft trat, wurde bisher erst in sieben Mitgliedstaaten umgesetzt. Es ist auch bedauerlich, daß für die Industrie bedeutende Richtlinien in einigen Ländern immer noch nicht umgesetzt sind: die Richtlinien über den Schutz von Mikroschaltkreisen in Belgien und Griechenland, die über öffentliche Lieferaufträge in Dänemark und den Niederlanden.

27. Diese Angaben erlauben jedoch nur eine begrenzte Einschätzung der Probleme bei der Umsetzung von Richtlinien in einzelstaatliches Recht. Der vierte Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts vermittelt hier einen allgemeinen Überblick.

2) Gründe für die Verzögerungen

28. Das Problem der Umsetzung ist gewissermaßen die Folge der nicht mehr umkehrbaren Entwicklung mit dem Ziel 1992; dies ist größtenteils auf die Beschleunigung des Entscheidungsprozesses zurückzuführen. Gleichzeitig kann dieses Problem jedoch die Glaubwürdigkeit des politischen Willens der Gemeinschaft in Frage stellen und somit die Nichtumkehrbarkeit der Entwicklung gefährden.

Die internen Umsetzungsmechanismen der Mitgliedstaaten sind zwar noch nicht an den neuen Rhythmus des Entscheidungsprozesses angepaßt, aber mehrere Mitgliedstaaten sind sich dieses Problems bereits bewußt.

29. Um diese Probleme anzugehen, müssen die Ursachen für die Verspätungen untersucht werden; Lösungen müssen auf diese Art gesucht werden, und nicht nur über Verstoßverfahren.

30. Die Verzögerungen sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

Wichtigster Faktor scheint die interne Organisation der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Umsetzung von Richtlinien zu sein. Ohne eine solche Struktur fühlen sich die für die Umsetzung zuständigen Stellen - die nicht immer mit den an den Verhandlungen über den Wortlaut beteiligten Stellen identisch sind - nicht verpflichtet, die vorgesehenen Fristen einzuhalten, wenn die Kommission nicht daran erinnert.

Daher übermitteln die Dienststellen der Kommission den Mitgliedstaaten gewöhnlich nach Annahme der Richtlinie und vor Ablauf der Frist für die Umsetzung ein Schreiben, in dem sie den Mitgliedstaat auf seine Pflichten hinweisen.

Im Hinblick auf das bedeutende politische Zieldatum des 31.12.1992 wird die Kommission zusätzlich alle sechs Monate eine Mitteilung über den Stand der Umsetzungen abgeben; dabei werden auch die noch nicht in Kraft getretenen Richtlinien berücksichtigt, um eine zentrale und ständige Kontrolle der Anwendung der Richtlinien zu ermöglichen.

In einigen Fällen stoßen die Behörden bei der Umsetzung von Richtlinien auf Auslegungsschwierigkeiten. Daher hat die Kommission für besonders komplizierte Bereiche (Produkthaftung, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, Gesellschaftsrecht und Anerkennung von Diplomen) Sachverständigensitzungen einberufen, um die einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen so weit wie möglich aufeinander abzustimmen; die Sitzungen bieten eine weitere Möglichkeit, die Behörden an ihre Verpflichtungen zu erinnern. Dieses Verfahren wird systematisch im Rahmen der zur Durchführung der Richtlinien geschaffenen Gruppen und Ausschüsse fortgesetzt werden.

Das Mitteilungsverfahren, das in der Richtlinie 83/189 vorgesehen ist, könnte bei entsprechender Änderung die gemeinsame Prüfung der geplanten Bestimmungen für die Umsetzung der Richtlinien über technische Regelungen ermöglichen. Die Methode der Kooperation zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, die mit der Richtlinie 83/189 für die vorherige Prüfung geplanter einzelstaatlicher Vorschriften eingeführt wurde und bisher ausgezeichnet funktioniert hat, könnte auch dann nützlich sein, wenn diese Vorschriften auf einer gemeinschaftsrechtlichen Entscheidung beruhen.

- Häufig wird das Gesetzgebungsverfahren der einzelnen Mitgliedstaaten für die Verspätung verantwortlich gemacht. In Wirklichkeit ist für die 68 in Kraft getretenen Richtlinien nur in den wenigsten Mitgliedstaaten ein parlamentarisches Verfahren erforderlich.

Die Mitgliedstaaten, in denen ein Gesetzgebungsverfahren oder eine parlamentarische Kontrolle erforderlich ist, haben bereits ein Verfahren zur vorherigen Information der nationalen Parlamente eingerichtet; dadurch wird die Annahme der Umsetzungsmaßnahmen erleichtert. In Italien wurde ein System geschaffen, mit dem gleichzeitig das im Grundgesetz verankerte Verfahren, die parlamentarische Kontrolle und die wirksame Umsetzung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet sind.

Künftige Richtlinien werden immer häufiger Themen behandeln, die das Einschreiten der Legislative erforderlich machen; das trifft in erster Linie für die Anerkennung von Diplomen, die neue Konzeption, die Finanzdienste und das Steuerwesen zu. Daher sind weitere Schwierigkeiten abzusehen, zumindest in den Mitgliedstaaten, in denen es keine besonderen Informations- oder Konsultationssysteme der Parlamente gibt.

Es stellt sich die Frage, ob die Rechtsform der Verordnung dieses Problem lösen könnte. Artikel 100 a des Vertrages sieht den Einsatz dieses Instruments in den Bereichen der Harmonisierung vor. Die Rechtsform der Verordnung löst bekannterweise die Probleme der Umsetzung; dieses Problem kann bei Richtlinien allerdings durch die Auslegung des Gerichtshofs erleichtert werden. Die Kommission hat sich jedoch der Form der Verordnung nur in einer begrenzten Anzahl von Fällen bedient; die weitaus größte Zahl der existierenden Bestimmungen wurde in Form von Richtlinien erlassen; in vielen Fällen ist es schwierig, Umsetzungsmaßnahmen zu vermeiden (Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft); schließlich muß die Kommission auch die Folgen berücksichtigen, die die Rechtsform der Verordnung für die Souveränität der

einzelstaatlichen Parlamente hat⁽⁵⁾. Tatsache ist, daß der Rat in den Fällen, in denen die Kommission die Rechtsform der Verordnung für möglich hielt (Veterinärbereich sowie Land- und Ernährungswirtschaft), diese Lösung abgelehnt hat. Die einzige Ausnahme bildet der Zollbereich. Die Kommission ist nichtsdestoweniger gehalten, jedesmal, sofern dies im Einzelfall möglich ist, auf die Richtlinien zurückzugreifen, um den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, sich unmittelbar auf die daraus resultierenden Gesetze zu berufen.

- Die Kontrolle der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts wird selbstverständlich zwischen der Kommission und jedem einzelnen Mitgliedstaat bilateral geregelt. Sämtliche Mitgliedstaaten und alle Unternehmen sind jedoch von den Umsetzungsmaßnahmen in jedem einzelnen Mitgliedstaat betroffen, vor allem, wenn es um die Verwirklichung des Binnenmarktes geht.

Bei einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen ist größere Transparenz erforderlich, damit die Information alle interessierten Personen erreicht und im Falle von Verzögerungen mehr Druck auf die Mitgliedstaaten ausgeübt wird.

Diese größere Transparenz kann auf zwei Wegen erreicht werden:

- a) Kodifizierung der Rechtsakte: die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts führt zu einer Vielzahl von Rechtsakten des Rates, zu denen noch etwaige Maßnahmen der Kommission hinzukommen. Diese Bemühung um Kodifizierung drückt sich in der Annahme von konsolidierten Fassungen sämtlicher Änderungen der Grundrichtlinien über öffentliche Liefer- und Bauaufträge aus; eine weitere konsolidierte Fassung liegt dem Rat zur siebten Mehrwertsteuerrichtlinie vor; demnächst werden Vorschläge zur Kodifizierung der Rechtsakte in den Bereichen "Kosmetische Mittel" und "Zugmaschinen", für die es etwa 30 verschiedene Richtlinien gibt, vorgelegt.
- b) Transparenz der Umsetzungsmaßnahmen: die Richtlinien sorgen für Transparenz gegenüber der Kommission, nicht jedoch gegenüber den Mitgliedstaaten und den Unternehmen. Da letztere in direktem Kontakt zum nationalen Umfeld stehen, ist es wichtig, daß sie so leicht wie möglich Informationen hierüber erhalten. Daher enthält der Bereich "7" (GS) der Datenbasis Celex, der allen Organen der Gemeinschaft und demnächst auch dem Publikum zugänglich ist, Angaben zum Stand der Durchführung aller Gemeinschaftsrichtlinien. Außerdem wird im Bereich

(5) Die der Einheitlichen Akte angefügte Erklärung sieht vor, daß die Kommission bei ihren Vorschlägen nach Artikel 100a Absatz 1 der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug gibt, wenn die Angleichung in einen oder mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung gesetzlicher Vorschriften erfordert.

des Binnenmarktes die Datenbasis INFO 92, die im Juni 1989 eingerichtet wurde, und sämtliche im Rahmen des Weißbuchs vorgeschlagene oder erlassene Maßnahmen enthält, Ende dieses Jahres durch Hinweise auf alle einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen vervollständigt.

Die Frage nach einer Änderung der für die Umsetzung der Richtlinien vorgesehenen Fristen wurde mehrmals angeschnitten; diese Fristen betragen im Durchschnitt 18 Monate. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Einhaltung der Fristen vor allem ein internes Organisationsproblem der Mitgliedstaaten ist und nicht so sehr ein grundsätzliches Problem. Auch wenn in bestimmten Fällen Schwierigkeiten auftreten, erscheint eine allgemeine Änderung der Fristen nicht gerechtfertigt.

V. ANWENDUNG DER RICHTLINIEN

31. Die Tatsache, daß Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen angenommen wurden, bedeutet noch nicht, daß sie auch angewandt werden. Das gilt insbesondere für die Bereiche Zollwesen, Tiermedizin, Pflanzenschutz, Land- und Ernährungswirtschaft, Arzneimittel sowie die Bereiche der "neuen Konzeption" und des freien Personenverkehrs.

32. Die Probleme, die bei der Anwendung auftreten, sind unterschiedlicher Art: in bestimmten Fällen geht es um die Annahme von Durchführungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene, in anderen Fällen müssen die Verhaltensweisen der Behörden geändert werden.

33. Die Bestimmungen in den Bereichen Tiermedizin, Pflanzenschutz, Land- und Ernährungswirtschaft machen zahlreiche Durchführungsmaßnahmen erforderlich. Allein im Bereich der Zusatzstoffe für Nahrungsmittel muß der Rat mehrere tausend Einzelentscheidungen treffen; angesichts der Verzögerungen des Rates bei der Annahme zweier Richtlinien über Farbstoffe und Konservierungsmittel entstehen Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit des Rates, diese Arbeitslast zu bewältigen.

Dieses Problem hätte vermieden werden können, wenn der Rat bereit gewesen wäre, der Kommission Befugnisse zu übertragen⁽⁶⁾.

Die Vorschläge, die bis Ende des Jahres im Bereich der Arzneimittel zu erwarten sind, werden diese Probleme noch verschärfen.

34. Im Bereich der technischen Harmonisierung nach der neuen Konzeption müssen vor allem zwei Gegebenheiten berücksichtigt werden:

Die Anwendung der Richtlinien setzt in den Mitgliedstaaten Bescheinigungs- und Prüfungsstellen voraus, deren Kompetenz die Garantie eines wirksamen Schutzes der menschlichen Gesundheit in der ganzen

(6) SEC(89) 1143 vom 10. Juli 1989

Gemeinschaft darstellt. Daher sind alle Mitgliedstaaten daran interessiert, sich Gewißheit über die tatsächliche Befähigung der Einrichtungen zu verschaffen, die von den anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Diese Einrichtungen müssen also eng zusammenarbeiten, damit ihr Vorgehen und die von ihnen eingesetzten Mittel so transparent wie möglich sind;

Die Wirksamkeit der Richtlinien hängt großenteils von der Verfügbarkeit europäischer Normen ab. Zwar wurden große Anstrengungen unternommen, um die Produktivität der europäischen Normungsgremien zu erhöhen; die anstehende Aufgabe ist jedoch derart umfangreich, daß bei Inkrafttreten bestimmter Richtlinien, die eine große Anzahl von Produkten betreffen, vermutlich noch viele Normen ausstehen werden (Richtlinien über "Maschinen", "Bauwesen", "elektromagnetische Kompatibilität", E.P.I. usw.).

35. Mehrere Maßnahmen wurden bereits getroffen, um diesen Problemen zu begegnen:

Neue Arbeitsmethoden bei CEN/CENELEC und ETS, z.B. die Einsetzung "projektbezogener Arbeitsgruppen", die im neuen Rahmenvertrag zwischen diesen Stellen und der Kommission vorgesehen sind; es wurden Anstrengungen unternommen und es liegen bereits Ergebnisse vor, vor allem in den Bereichen Informationstechnologie und Telekommunikation; hier ergingen über 100 Aufträge an die europäischen Normungsgremien, von denen ein nicht unerheblicher Teil kurz vor dem Abschluß steht.

Verstärkung des Verfahrens zur Mitteilung von einzelstaatlichen Normungsmaßnahmen im Rahmen der Richtlinie 83/189/EWG;

größere Transparenz der europäischen Normung für Industrie und andere Normenadressaten.

36. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß zusätzlich zu diesen technischen Maßnahmen sobald wie möglich die Schaffung einer einheitlichen europäischen Struktur für alle Normungstätigkeiten in Angriff genommen werden muß; diese wäre weniger von den einzelstaatlichen Strukturen abhängig, würde die augenblicklich herrschende Aufsplitterung (zur Zeit gibt es drei unabhängige Gremien) sowie die Verschwendung von Ressourcen und die Überschneidung der Arbeiten vermeiden.

37. In anderen Bereichen ist es unerlässlich, daß die einzelstaatlichen Behörden, die für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts zuständig sind, dieses Recht genau kennen, verstehen und anwenden können. Das gilt in erster Linie für das öffentliche Auftragswesen sowie für Kontrolltätigkeiten und Fragen, die das Europa der Bürger betreffen. Das Fehlen kohärenter Verhaltensweisen kann sich auf Wirtschaft und Industrie oder aber auf die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft in den Augen der Bevölkerung auswirken.

38. Die Entwicklung der Vorschriften über den freien Warenverkehr macht eine gemeinsame Auslegung und Anwendung der zollrechtlichen Bestimmungen erforderlich; die gerechte Vergabe öffentlicher Aufträge kann nur dann gewährleistet sein, wenn alle Auftraggeber die Regeln der Transparenz beachten; hier hat die Kommission eine entschlossene Haltung an den Tag gelegt, indem sie für öffentliche Bau- und Lieferaufträge, die gegen die Regeln der Transparenz verstoßen, keine Gemeinschaftsmittel gewährte.

39. Es ist mehr als schockierend, daß einzelstaatliche Behörden allzu häufig die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten nicht wie ihre eigenen Staatsangehörigen behandeln, und ihnen das Recht auf Niederlassung und auf Aufenthalt durch eine übertrieben enge Auslegung der Regeln - die zwar nicht unbedingt gegen den Vertrag verstößt, jedoch der Willkür Tür und Tor öffnet - verweigern. Die Kommission wird allzu häufig mit Fällen befaßt, in denen die Ausstellung von Führerscheinen oder der Zugang zu einer Tätigkeit aus rein bürokratischen Gründen verweigert werden.

VI. VERSTÄRKUNG DER EFFEKTIVITÄT VON BERUFUNGSMÖGLICHKEITEN

40. Ein grundsätzliches Problem ist die Beachtung der Urteile des Gerichtshofs; die Entwicklung der Verstoßverfahren führt leider . nicht nur zu einer besseren Anwendung des Gemeinschaftsrechts, sondern vor allem zu einer ständig wachsenden Zahl von Urteilen, die nicht angewandt werden. Dieser Trend kann schließlich die Kontrolle unwirksam machen und das gegenseitige Vertrauen beeinträchtigen; auf diese Weise könnte die für eine Rechtsgemeinschaft wichtigste Einrichtung an Glaubwürdigkeit verlieren. Die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes ist eine so wichtige Aufgabe der Mitgliedstaaten, dass es für deren Nichterfüllung keinerlei Rechtfertigung geben kann, auch nicht eine solche, die in bestimmten Fällen für die Nichtumsetzung von Richtlinien berücksichtigt werden könnte.

41. Die Bedeutung der Nichtumsetzung der Entscheidungen des Gerichtshofes macht sich insbesondere im Bereich der Verwirklichung des Binnenmarktes bemerkbar. Von 58 von der Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahren (Art. 171 EWGV) betreffen 46 entweder unmittelbar die Anwendung von Vertragsbestimmungen, die die Verwirklichung des Binnenmarktes betreffen (16), oder die Anwendung von Richtlinien oder Verordnungen (30).

Die Übersichtstabelle im Anhang 7 zeigt, welchen Anteil bestimmte Staaten, - insbesondere Italien und Griechenland - an der besorgniserregenden Nichtumsetzung von Urteilen des Gerichtshofes tragen. Die Kommission wird dieses Verhalten mit Hilfe der nach Art. 171 EWGV möglichen Abhilfemassnahmen systematisch verfolgen.

42. Auch die einzelstaatlichen Gerichte tragen die Verantwortung für eine wirksame und kohärente Anwendung des Gemeinschaftsrechts. Im Interesse der Bürger und der Wirksamkeit der Justiz muß die Kommission die Einschaltung der einzelstaatlichen Gerichte fördern, wie das im Bereich der öffentlichen Aufträge geschieht.

43. Diese Vorgehensweise setzt jedoch voraus, daß zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Richter und Anwälte müssen mit der Anwendung des Gemeinschaftsrechts vertraut sein; allzu häufig werden Fälle erst in letzter Instanz an den Gerichtshof übergeben, woraus sich Zeitverluste und zusätzliche Kosten für die Bürger ergeben. Oft sind die Unklarheiten auf mangelnde Kenntnis des Gemeinschaftsrechts zurückzuführen und verursachen unnötige Verzögerungen der Verfahren. Dieses Informationsdefizit besteht sowohl auf der Ebene der Hochschulausbildungen (in den meisten Mitgliedstaaten gehört das Gemeinschaftsrecht nicht zu den Pflichtfächern) als auch bei der Fortbildung für Richter und Anwälte sowie bei der Sensibilisierung der obersten gerichtlichen Instanzen. Bei der Ausbildung ist auch zu beachten, daß das Gemeinschaftsrecht eigentlich keine eigene Disziplin mehr darstellt, sondern Teilbereich des Verfassungsrechts, Zivilrechts, Handelsrechts oder Strafrechts der Mitgliedstaaten ist.

- Die bestehenden Rechtsmittel können dazu führen, daß eine Anrufung der einzelstaatlichen Gerichte vermieden wird und die unmittelbare Befassung der Kommission interessant erscheint, vor allem dann, wenn der Antragsteller die Verfahrenskosten tragen muß oder wenn sie besonders hoch sind. Hier liegt auf jeden Fall einer der Gründe dafür, daß die Mitgliedstaaten den Europäischen Gerichtshof unterschiedlich häufig mit Vorabentscheidungen befassen.

44. In diesen Bereichen kann die Kommission nicht selbständig tätig werden. Ihre Rolle als Hüterin des Vertrages setzt voraus, daß sie die Entwicklung der einzelstaatlichen Rechtsmittel mit großem Interesse verfolgt; daher beabsichtigt die Kommission, im Rahmen der im Juni 1983 begonnenen Jean Monnet-Aktion die Schaffung von europäischen Lehrstühlen zu fördern, ebenso wie den Unterricht bestimmter Fächer - vor allem im rechtswissenschaftlichen Bereich - die im Hinblick auf das Ziel 1992 wichtig sind.

45. Es ist Aufgabe der akademischen Gremien und der Mitgliedstaaten, die grundlegenden Maßnahmen zu treffen; dabei kann die Kommission die gegenwärtigen Bemühungen auf regionaler Ebene unterstützen, mit denen das Studium des Gemeinschaftsrechts an Instituten, die auf die Ausbildung von Richtern spezialisiert sind, gefördert wird. Alle diese Maßnahmen tragen zum Schutz der persönlichen Rechte und zur Schaffung eines Europas der Bürger bei.

46. Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die Beachtung des Gemeinschaftsrechts (sowohl die Umsetzung der Richtlinien als auch die Anwendung des Vertrages) in Mitgliedstaaten mit einer föderativen Regierungsform zusätzliche Probleme schafft. In einigen Mitgliedstaaten konnte noch kein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen gefunden werden, damit die Beachtung des Gemeinschaftsrechts in einer für die Bürger verständlichen und wirksamen Weise erfolgt.

SCHLUSSFOLGERUNG

47. Die Beschleunigung des Entscheidungsrythmus des Rates und der Annahme von Rechtsakten steht in deutlichem Kontrast zu dem Mangel an Fortschritten bei der Umsetzung dieser Rechtsakte in nationales Recht und ihrer effektiven Anwendung. In einigen Mitgliedstaaten ist dieser Mangel besonders ausgeprägt. Zwar obliegt es jedem Mitgliedstaat unmittelbar, dafür Sorge zu tragen, daß das Gemeinschaftsrecht effektiv umgesetzt und angewandt wird; aber auch die Kommission hat eine Verpflichtung sicherzustellen, daß dies wirklich geschieht.

Darüberhinaus ist die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsgesetzgebung eine unerläßliche Voraussetzung für das ordnungsgemäße und ausgewogene Funktionieren des Binnenmarktes wie auch der Wettbewerbspolitik.

48. Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts wirft politische, administrative und kulturelle Fragen auf; diese Fragen betreffen nicht den spezifischen Bereich des Binnenmarktes, sondern sind meist von allgemeiner Bedeutung.

49. Die derzeitige und künftige Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf 1992 sollte Anlaß zu Überlegungen über das Demokratiedefizit sein. Alle Maßnahmen im Bereich des Kapitalverkehrs, des Niederlassungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Steuerwesens fallen definitionsgemäß in den Zuständigkeitsbereich der einzelstaatlichen Parlamente. Die Parlamente wiederum sind gehalten, das Gemeinschaftsrecht zu beachten, wodurch ihre Souveränität eingeschränkt wird, ohne daß dieses Defizit auf Gemeinschaftsebene ausgeglichen würde.

50. Die Kommission kann in dieser Frage nur hoffen, daß die Bemühungen bestimmter Mitgliedstaaten zur Einbeziehung ihrer Parlamente in den gemeinschaftlichen Entscheidungsprozeß auch andere Mitgliedstaaten erfolgreich anregen werden.

51. Die Initiative des Präsidenten der französischen Nationalversammlung, die Präsidenten der Parlamente der übrigen Mitgliedstaaten und den Präsidenten des Europäischen Parlamentes zusammenzuführen, entspricht einer neuen Form der sinnvollen Zusammenarbeit zur Verstärkung der demokratischen Kontrolle in der Gemeinschaft. Diese Initiative bildet eine Ergänzung zu der vom Europäischen Parlament beschlossenen regelmäßigen Einberufung von gemeinsamen Ausschüssen.

52. Gleichwohl müssen angesichts der in der gegenwärtigen Mitteilung dargestellten speziellen Probleme Massnahmen ergriffen werden. Im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus den EG-Verträgen beabsichtigt die Kommission die gegenwärtige Praxis von "paquet"-Treffen sowie die Effektivität der Richtlinie 83/189 zu verstärken.

53. Die Annahme von Verwaltungsvorschriften, die die Einhaltung der Fristen für die Umsetzung von Richtlinien gewährleisten, fällt ebenso unter die Verantwortung der Kommission wie unter die der Mitgliedstaaten.

54. Angesichts des Zieldatums 31. Dezember 1992 könnte es zweckmäßig sein, innerhalb der Koordinierungsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten jeweils über einen bestimmten Ansprechpartner zu verfügen, der die Anwendung der im Rahmen des Weißbuchs erlassenen Maßnahmen verfolgt. Durch diesen zentralen Ansprechpartner würde der Dialog zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten erleichtert und der eventuell erforderliche Druck auf die ausführenden Behörden ausgeübt.

55. Die Kommission wird folgende Maßnahmen treffen:

- sie wird regelmäßige Sitzungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten einberufen, um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen des Weißbuchs zu verfolgen, (einschließlich der noch nicht in Kraft getretenen Maßnahmen); in diesen Sitzungen wird gegebenenfalls auch die Umsetzung aller Richtlinien festgestellt, wie dies kürzlich für Spanien und Portugal der Fall war;
- sie wird im Rahmen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen Erörterungen über den Stand der Anwendung der in deren Zuständigkeitsbereich fallenden Bestimmungen veranlassen;
- sie wird eine Aktion vorbereiten, um für die Transparenz der einzelstaatlichen Umsetzungs- und Kodifizierungsmaßnahmen zu sorgen.

56. Was die Verhaltensweisen der Behörden betrifft, so tragen die Mitgliedstaaten selbstverständlich die Hauptverantwortung, da die Ausbildung der Bediensteten sowie die Kontrolle der Beamten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit in ihren Händen liegt. Die Kommission reagiert nur in einzelnen Fällen, wenn sie Mißstände feststellt. Soweit der Kommission bekannt ist, erging lediglich in einem Mitgliedstaat eine Verwaltungsanweisung an die entsprechenden Stellen, mit dem Ziel, die Bediensteten auf die gemeinschaftliche Dimension aufmerksam zu machen.

57. Die Gemeinschaft könnte vielleicht zur Änderung dieser Verhaltensweisen beitragen, indem sie den Beamten die Möglichkeit gibt, die Verwaltungswirklichkeit der anderen Mitgliedstaaten kennenzulernen. Dieser Erfahrungsaustausch könnte die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen und Zusammenarbeit liefern. Der Präsident der Kommission erwähnte diese Möglichkeit bei der Vorstellung ihres Programms im Februar 1989; eine erste Umsetzung erfolgte in Form des Programms MATTHAEUS für Zollbeamte, das sich zur Zeit in der Pilotphase befindet.

58. Im Rahmen des Europäischen Institutes für öffentliche Verwaltung bemühen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten um die Entwicklung solcher Austauschprogramme (wie sie bereits bei der Kommission und bei bestimmten Einzelstaatlichen Verwaltungen bestehen). Außerdem arbeitet die Kommission an der Entwicklung von Fortbildungsseminaren für Beamte der nationalen oder regionalen Verwaltungen, in denen wichtige Aspekte aktueller Probleme behandelt würden. Die Kommission hofft, die ersten Seminare im Laufe des Jahres 1990 anbieten zu können; sie wird dabei vorrangig die Bereiche berücksichtigen, die für die Verwirklichung eines Europas ohne Binnengrenzen eine Rolle spielen.

ANHANG

- I BEREITS ANZUWENDENDE MASSNAHMEN
- II ANWENDUNG DER IM RAHMEN DES WEISSBUCHES GELTENDEN RICHTLINIEN
- III SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN
- IV ZEITPLAN ZUR DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN VOM RAT BEREITS BESCHLOSSEN
- V ANWENDUNG DER ARTIKEL 30 BIS 36 EWG-VERTRAG SOWIE DER RICHTLINIE 83/189
- VI ENTWÜRFE TECHNISCHER VORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS RICHTLINIE 83/189/EWG, GEÄNDERT MIT DER RICHTLINIE 88/182/EWG, MITGETEILT WURDEN
- VII VON DEN MITGLIEDSTAATEN NICHT UMGESETZTE ENTSCHEIDUNGEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES DIE AUF ARTIKEL 171 EWG-VERTRAG LAUFENDEN VERFAHREN

BEREITS ANZUWENDENDE MASSNAHMEN

Bis heute sind 81 Massnahmen (*) in Kraft getreten.
Diese Massnahmen umfassen 100 verschiedene Vorschriften (**),
davon

RICHTLINIEN	68
RICHTLINIEN, DIE EINZELSTAATLICHE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN ERFORDERN	65
ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE	13
ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE, DIE EINZELSTAATLICHE DURCHFÜHRUNGS- MASSNAHMEN ERFORDERN	5
VERORDNUNGEN	13
EMPFEHLUNGEN	6

(*) Diese Zahl bezieht sich auf die Rubriken des Weissbuchs.

(**) Diese Zahl umfasst alle vom Rat erlassene Bestimmungen.

Bestimmungen, die keine einzelstaatlichen Durchführungsmassnahmen
erfordern

Richtlinien

Die Richtlinie 87/487 hat technischen Charakter (Festlegung des Inhalts der Pläne zur Tilgung der Schweinepest) und erfordert somit keine einzelstaatlichen Durchführungsmassnahmen im eigentlichen Sinne.

Für die Richtlinie 85/323 und 85/324 (über die mikrobiologischen Kontrollen bei Fleisch und Geflügelfleisch) ist noch kein Anwendungszeitplan festgelegt worden.

Entscheidungen und Beschlüsse

Drei Entscheidungen (88/524 : Plan vorrangiger Aktionen zur Schaffung eines Marktes für Informationsdienste; 86/649 : Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Portugal; 86/650 : Tilgung der afrikanischen Schweinepest in Spanien) enthalten keinen Zeitplan.

Bei der Entscheidung 85/368 (gegenseitige Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise) rechtfertigt die durch den anwendungsmechanismus bedingte Lage die derzeitige Nichtanwendung völlig.

Der Beschluss 86/365 (COMETT) umfasst nur Massnahmen der Kommission selbst und des Rates.

Der Beschluss vom 12.12.1985 ermächtigt die Kommission, Verhandlungen zur Beteiligung am Europäischen Übereinkommen über Detergentien zu eröffnen.

Der Beschluss 85/434 betrifft die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die pharmazeutische Ausbildung.

Die Entscheidung 88/245 erlaubt die Beibehaltung der bestehenden Abweichungen bei den Verbrauchsteuern auf "traditionellen" Rum der französischen überseeischen Departements.

Empfehlungen

Trotz ihres nicht zwingenden Charakters enthalten alle sechs Empfehlungen auf einzelstaatlicher Ebene zu treffende Massnahmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung 85/2137 über die Schaffung der EWIV die Anpassung des einzelstaatlichen Rechtsrahmes und somit einzelstaatliche Durchführungsmassnahmen umfasst.

**ANWENDUNG DER IM RAHMEN DES WEISSBUCHES
GELTENDEN RICHTLINIEN**

N.B.: A = Angewandt
 NA = Nicht angewandt
 AUS = Ausnahme
 V = Verstossverfahren eingeleitet
 E = Entfällt

Massnahme	:	B	:	D	:	DK	:	E	:	F	:	GR	:	I	:	IRL	:	L	:	NL	:	P	:	UK	:	Anmerkung
1) Beseitigung Materieller Schranken:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
-Warenkontrolle <u>Verschiedene</u> <u>Kontrollen</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Abgabenfreie Einfuhr des in den Treib- stoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treib- stoffs	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	:
<u>Veterinärkontrollen</u> <u>und Pflanzenschutz-</u> <u>kontrollen</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Milcherzeugnisse und Milchhandel	:	NA	:	NA	:	A	:	NA	:	A	:	NA	:	A	:	NA	:	NA	:	A	:	NA	:	A	:	:
Tilgung der klassi- schen Schweinepest in: der gesamten Gemein- schaft und Massnahmen: betreffend die Schweinepest (3 Richtlinien)	:	V	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	V	:	E	:	NA	:	A	:	A	:	A	:	:
85/358 Wachstumsfördernde Hormone 88/146	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	:
	:	NA	:	A	:	A	:	A	:	A	:	NA	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	A	:	:

Massnahme	B	D	DK	E	F	GR	I	IRL	L	NL	P	UK	Anmerkung
Mikrobiologische Kontrollen (Fleisch, Geflügelfleisch)	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: ANWENDUNGS- : ZEITPUNKT : NOCH NICHT : FESTGESETZT
(2 Richtlinien: 85/323: 85/324):	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	
Ärztliche Untersuchung des Personals (3 Richtlinien)	85/325:	A	A	A	A	A	V	A	A	A	NA	A	
85/326:	A	A	A	NA	A	A	A	A	A	A	NA	A	: TEILWEISE : ANWENDUNG IN E
85/327:	A	A	A	NA	A	A	A	A	A	A	NA	A	
Rückstände von Antibiotika	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: Information : nicht verfügbar
Untersuchung auf Rückstände	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: Information : nicht verfügbar
85/320:	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	NA	A	
Schweinepest	85/321:	A	A	A	NA	A	A	A	A	A	NA	A	
(3 Richtlinien) 85/322:	A	A	A	NA	A	A	V	A	A	A	NA	A	
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: TEILWEISE : ANWENDUNG IN E
Änderung der Richtlinie 85/574	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	
Richtlinie 77/93 (Pflanzenschutz)	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	
(2 Richtlinien) 88/572:	A	A	NA	NA	NA	NA	NA	A	A	A	NA	A	

Massnahme	B	D	DK	E	F	GR	I	IRL	L	NL	P	UK	Anmerkung
Höchstgehalte an	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Rückständen von	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
in Getreide 86/362:	A	A	A	NA	A	A	NA	A	NA	A	NA	A	:
sowie Lebensmitteln	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
86/363:	A	A	A	NA	A	NA	NA	A	NA	A	NA	A	:
tierischen Ursprungs	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
(2 Richtlinien)	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Änderung der Richt-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
linie 79/117/EWG über:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
das Verbot bestimmter:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Pflanzenschutzmittel	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
(Äthylenoxid)	A	A	A	NA	A	A	E	A	A	A	A	A	:
Vorschlag für eine	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Richtlinie zur Fest-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
legung von Leitlinien:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
zur Beurteilung von	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Zusatzstoffen in	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Futtermitteln	A	A	A	A	A	A	V	V	A	A	NA	A	:

Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
Änderung der Richt- linie 72/461 zur Re- gelung viehseuchen- rechtlicher Fragen beim innergemein- schaftlichen Handels- verkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462 zur Regelung viehseuchen- rechtlicher und ge- sundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Dritt- ländern	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: IRL, L UND : UK WERDEN : DIE AUS- : NAHMEN : GEMÄSS DER : RICHTLINIE : 87/64 NICHT : AN :
Zulassung reinrassi- ger Zuchtrinder zur Zucht	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: E UND P: : ANWENDUNG : VORGESCHRIEBEN : FÜR DEN 1/1/92
Änderung der Richt- linie 80/215 zur Re- gelung viehseuchen- rechtlicher Fragen beim innergemein- schaftlichen Handels- verkehr mit Fleisch- erzeugnissen	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Massnahme	:	B	:	D	:	DK	:	E	:	F	:	GR	:	I	:	IRL	:	L	:	NL	:	P	:	UK	:	Anmerkung
Änderung der Richtlinie 64/433 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch	:	NA	:	NA	:	A	:	NA	:	A	:	NA	:	NA	:	A	:	A	:	NA	:	NA	:	NA	:	
Änderung der Richtlinie 72/462 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern	:	NA	:	NA	:	NA	:	NA	:	A	:	NA	:	NA	:	A	:	A	:	NA	:	NA	:	A	:	
Zertifizierung von Saatgut	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:Information :n. verfügbar
(Richtlinie 88/380) PERSONENKONTROLLE	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	

Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
Sechste Richtlinie über Befreiungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr: Erhöhung auf 350 ECU	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	:
Steuerbefreiung bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nicht kommerzieller Art	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	:
Kleinsendungen: Befreiung von der Mehrwertsteuer für einige Güter bei der Einfuhr (Änderung der Richtlinie 83/181 zur Festlegung des Geltungsbereichs von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 77/388)	: A	: NA	: A	: A	: A	: A	: NA	: NA	: A	: NA	: A	: A	:
2) BESEITIGUNG TECHNISCHER HANDELSHEMNISSE -FREIER WARENVERKEHR-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
<u>Neues Konzept für technische Harmonisierung und Normen</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Erweiterung der Informationsverfahren über Normen und technische Vorschriften (Änderung der Richtlinie 83/189)	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: NA	: A	: A	: A	: A	: A	:
<u>Sektorale Vorschläge zur Angleichung der Rechtsvorschriften - Kraftfahrzeugen</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: TEILWEISE : DURCHFÜHRUNG
Abgase, Personenkraftwagen	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: NA	: A	: A	: A	: NA	: A	:
Abgase, Nutzfahrzeuge	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: NA	: A	:
Partikelemissionen von Dieselfahrzeugen	: NA	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: NA	: A	:
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Richtlinie 70/156	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: NA	: A	:

Massnahme	B	D	DK	E	F	GR	I	IRL	L	NL	P	UK	Anmerkung
<u>Traktoren und land-</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>wirtschaftliche</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>Maschinen</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Änderung der Rahmen-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
richtlinie 74/150	A	A	A	A	A	A	NA	A	NA	A	NA	A	:
Umsturz-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Schutzvorrichtungen	A	A	A	A	A	A	NA	NA	A	A	NA	NA	:
<u>Lebensmittelrecht</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: * häufig ist
Allgemeine Richtlinie:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: die Umsetzung
für Stichproben-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: durch einen
entnahme und	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: neuen Rechts-
Analyseverfahren	A	V	V	A	A	V	V	V	A	V	NA	V	: akt nicht
													: erforderlich.
Konservierungsmittel	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
(Änderung) KOM(81)712:	A	NA	A	A	A	A	A	NA	A	A	NA	A	:
Emulgatoren	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
(Änderung)	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	:
Kaffee-Extrakte und	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Zichorien-Extrakte	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
(Änderung)	A	A	A	A	NA	A	A	A	A	A	NA	A	:
Verpflichtung zur	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Angabe der Inhalts-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
stoffe und des	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Alkoholgehalts	A	NA	A	A	NA	NA	NA	A	A	A	NA	NA	:

Massnahme	B	D	DK	E	F	GR	I	IRL	L	NL	P	UK	Anmerkung
Simultanzlösungs-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
mittel (Plastikstof-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
fe, die mit Lebens-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
mitteln in Berührung	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
kommen)	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	NA	:
<u>Pharmazeutische Er-</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>zeugnisse und tech-</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>nologisch hochwertige:</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>Arzneimittel</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Vorschlag für eine	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Richtlinie für das	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Inverkehrsbringen	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
technologisch hoch-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
wertiger Arzneimittel-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
tel, insbesondere	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
solcher, die mithilfe:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
biotechnologischer	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Prozesse hergestellt	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
werden	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	:
Vorschlag zur Änder-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:P :Ausnahme bis
ung der Richtlinie	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:1/1/1991
75/318/EWG über Ver-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:I : Richtlinien
suche mit Arzneimit-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:65/65 und
telspezialitäten	A	A	A	NA	A	A	A	A	A	A	AUS	A	:75/319 nicht
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:angewandt
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:(Verstoss-
:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:verfahren)

Massnahme	B	D	DK	E	F	GR	I	IRL	L	NL	P	UK	Anmerkung
Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 81/852/EWG betreffend Tierarzneimittel	A	A	A	NA	A	A	V	A	A	A	A	A	
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/65/EWG betreffend Arzneimittelspezialitäten	A	A	A	AUS	A	AUS	NA	A	A	A	AUS	A	:E, GR UND P: :AUSNAHME- :REGELUNG BIS :ZUM 1.1.1992
<u>Chemische Erzeugnisse:</u>													
Richtlinie des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von PCB (polychlorierte Biphenyle)	A	V	A	NA	A	A	A	A	A	A	A	A	
Richtlinie des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Asbest	A	A	A	NA	A	A	A	A	A	A	A	A	
Anionische Detergenzien (Änderung der derzeitigen Richtlinie)	A	A	A	A	A	A	V	A	A	A	NA	A	

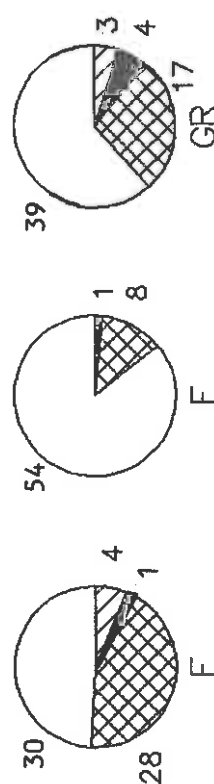
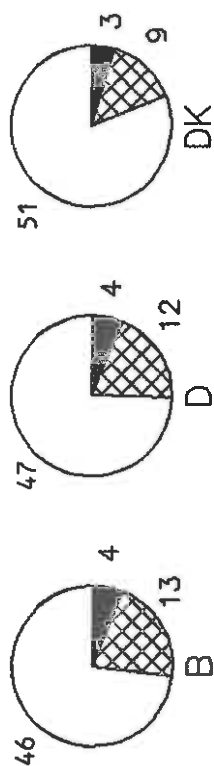
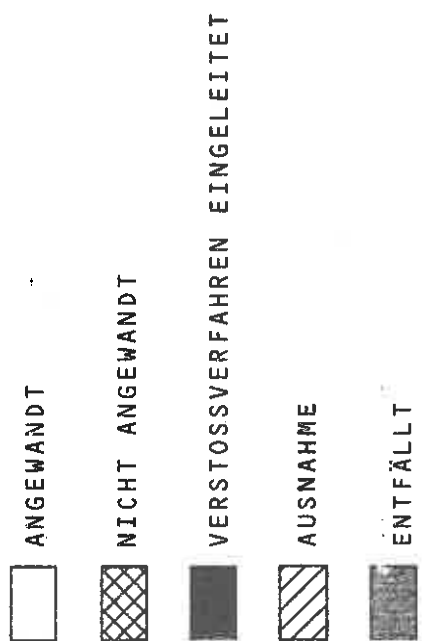
Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
<u>Bauwesen und Baupro-</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>dukte</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Turmhebekräne: zu-	: NA	: NA	: NA	: NA	: A	: NA	: NA	: NA	: A	: NA	: NA	: NA	:
lässige Schall-	: ausser	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
leistungspegel	: Flandern	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
<u>Sonstiges</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: B: DURCH-
Luftdruck-Messgerät	: NA	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: NA	: A	: FÜHRUNG ENT-
	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: SPRICHT NICHT
	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: DER RICHTLINIE
<u>Hydraulikbagger</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
(Lärm)	: NA	: A	: A	: NA	: A	: NA	: NA	: A	: NA	: A	: NA	: NA	:
Richtlinie für Er-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
zeugnisse, deren tat-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
sächliche Beschaffen-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
heit nicht erkennbar	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
ist und die die Ge-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
sundheit oder die	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
sicherheit der Ver-	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
braucher gefährden	: NA	: A	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	:
<u>Laborverfahren:</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
nichtklinische Tests	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
von Chemikalien	: A	: NA	: A	: NA	: A	: A	: A	: NA	: A	: A	: NA	: NA	:

Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
<u>Öffentliches Auf-</u> <u>tragswesen</u>	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: E, GR, UND P: : AUSNAHME- : REGELUNG BIS : 1.3.1992 :
Koordinierung der Verfahren zur Vergabe: öffentlicher Liefer- aufträge (Änderung der Richtlinie 77/62): und Streichung be- stimmter Vorschriften: der Richtlinie 80/767:	A	A	V	AUS	A	AUS	V	A	A	V	AUS	A	: ÜBEREINSTIM- : MUNG DER : EINZELSTAAT- : LICHEN MASS- : NAHMEN NICHT : ÜBERPRÜFT
FREIZÜGIGKEIT FÜR ABHÄNGIG ERWERBS- TÄTIGE UND SELBS- STÄNDIGE	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Koordinierung der vorschriften im Be- reich der Pharmazie	A	V	A	NA	A	A	V	A	A	A	A	A	: L: NICHT : ERFORDERLICH
Gegenseitige An- erkennung der Apothekerdiplome	V	A	A	NA	A	A	V	A	V	A	A	A	:
Spezifische aus- bildung in der Allgemeinmedizin	A	V	V	A	V	A	V	A	A	A	A	A	: L: NICHT : ERFORDERLICH

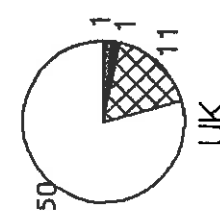
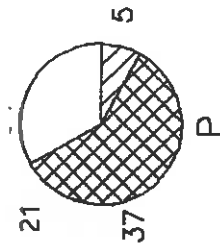
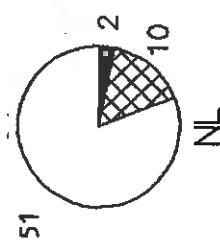
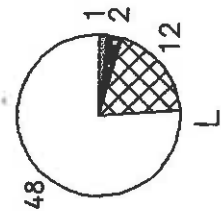
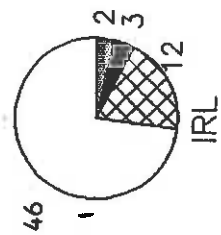
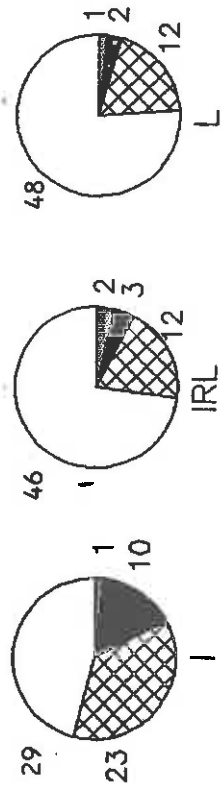
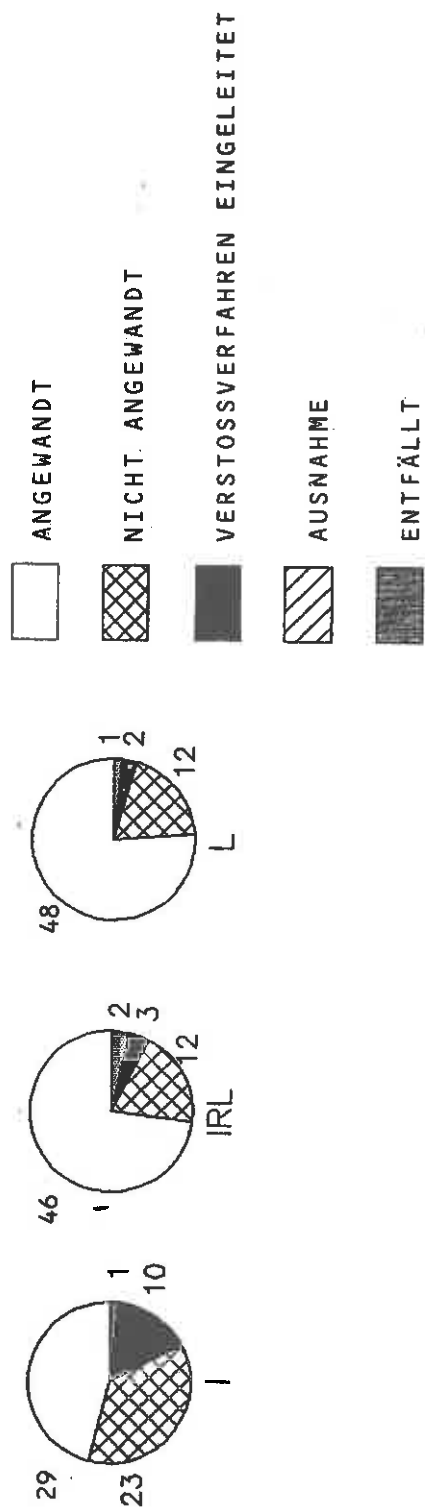
Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
VERKEHR	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Tarife im Fluglinien- verkehr	: V	: A	: NA	: A	: A	: V	: NA	: NA	: V	: A	: NA	: A	:
Luftverkehr: Auftei- lung der Kapazitäten für die Personenbe- förderung und Zugang zum Luftverkehrsmarkt: (Entscheidung 87/602)	: NA	: A	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	:
NEUE TECHNOLOGIEN UND DIENSTE	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Europaweiter Mobilfunkdienst	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	: NA	:
KAPITALBEWEGUNG	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	: E: AUSNAHME- : REGELUNG BIS : 1.10.1989 BZW. : 31.12.90 : GR: AUSNAHME- : REGELUNG BIS : 31.12.1989 : P: AUSNAHME- : REGELUNG BIS : 31.12.1990 : BZW. 31.12.1992
Liberalisierung von Vorgängen wie Trans- aktionen mit Wert- papieren, die nicht an der Börse gehan- delt werden, Zulas- sung von Wertpapieren: auf dem Kapitalmarkt und langfristige Handelskredite	: A	: A	: A	: AUS	: A	: AUS	: A	: A	: A	: A	: AUS	: A	:

Massnahme	: B	: D	: DK	: E	: F	: GR	: I	: IRL	: L	: NL	: P	: UK	: Anmerkung
SCHAFFUNG GEEIGNETER VORAUSSETZUNGEN FÜR INDUSTRIELLE ZUSAMMENARBEIT	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
- Gesellschaftsrecht	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Verordnung für europäisches wirtschaftliche Interessenverbände	: A	: A	: A	: NA	: A	: NA	: NA	: A	: NA	: A	: NA	: A	:
Geistiges und gewerbliches Eigentum	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Rechtsschutz von Mikroschaltkreisen	: V	: A	: A	: A	: A	: V	: A	: A	: A	: A	: A	: A	:
3) BESEITIGUNG DER STEUERSCHRANKEN - MEHRWERTSTEUER	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
13. MwSt.-Richtlinie über Steuererstattungen an Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind	: A	: A	: A	: A	: A	: A	: V	: A	: A	: A	: A	: A	:
17. MwSt.-Richtlinie für die vorübergehende Einfuhr anderer Gegenstände als Verkehrsmittel	: A	: A	: A	: V	: A	: NA	: A	: A	: A	: A	: A	: A	:

SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN

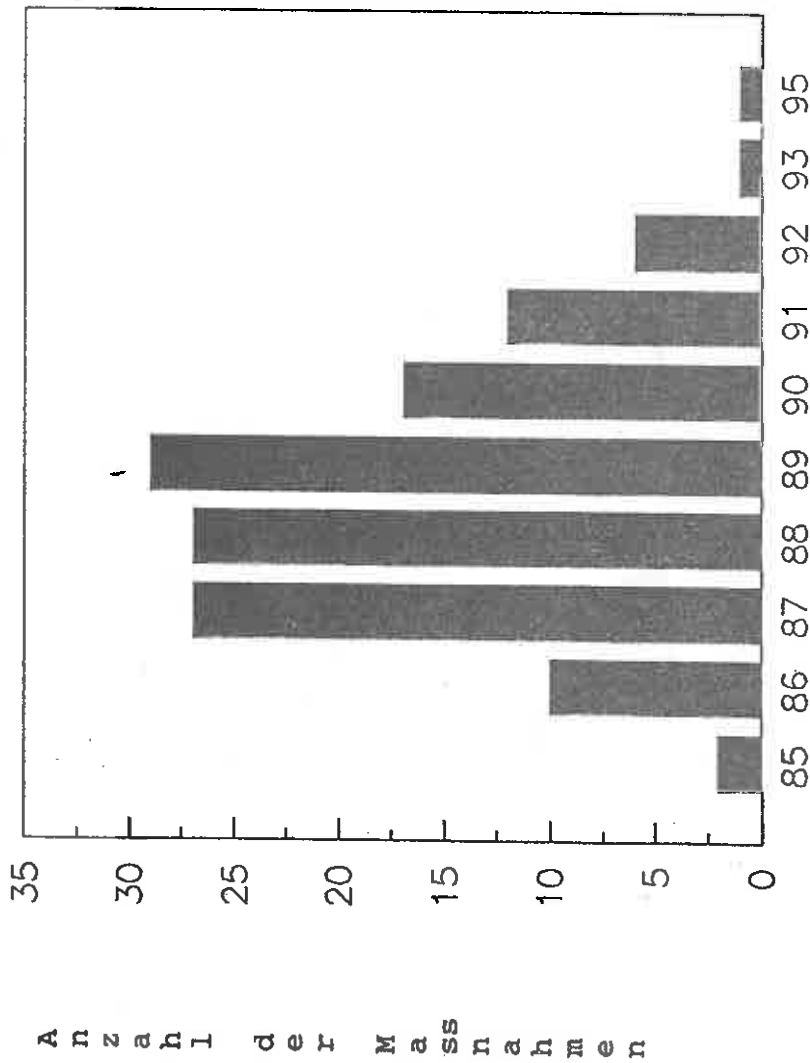


SITUATION IN DEN MITGLIEDSTAATEN



ANHANG IV

Zeitplan zur Durchführung der Massnahmen vom Rat bereits beschlossen



In diesem Diagramm sind alle vom Rat beschlossenen Massnahmen berücksichtigt, für die ein Durchführungs-termin festgelegt wurde.

In einigen Fällen erstreckt sich der Zeitplan für die Durchführung einer Massnahme über mehrere Jahre.

ANHANG V

**ANWENDUNG DER ARTIKEL 30 BIS 36 EWG-VERTRAG
SOWIE DER RICHTLINIE 83/189**

		1988	:	1.01/30.6.89
			:	
1.	Gesamtzahl der 1988 und im ersten Halbjahr 1989 geprüften Fällen, die die Anwendung der Artikel 30 bis 36/EWG betreffen	1.180	:	587
Diese Fälle betreffen:			:	
a.	Beschwerden, mutmassliche Verstösse, von Amts wegen aufgedeckte Fälle	783	:	426
b.	festgestellte Verstösse * eingeleitete Verfahren wegen Verstoss gegen Artikel 30 ff. EWG	155	:	125
	(* beschlossene, aber noch nicht durchgeführte Verfahren: 15)		:	
c.	Befassung des Gerichtshofs wegen Verletzung der Artikel 30 ff. EWG-Vertrag	5	:	2
d.	Entwürfe technischer Vorschriften im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG, die im Hinblick auf die Anwendung der Artikel 30 bis 36/EWG geprüft wurden bzw. noch geprüft werden	193	:	
e.	mit Gründen versehene Stellungnahmen	44	:	
			:	
			:	
		1988	:	1.01/30.6.89
			:	
2.	Neue Beschwerden Artikel 30 bis 36/EWG (davon 226 Beschwerden wegen "Anmeldung von Kraftfahrzeugen" - Spanien)	552	:	185

24

ANHANG VI

ENTWÜRFE TECHNISCHER VORSCHRIFTEN,
DIE GEMÄSS RICHTLINIE 83/189/EWG,
GEÄNDERT MIT DER RICHTLINIE 88/182/EWG,
MITGETEILT WURDEN

: MITGLIEDSTAAT	: 1984-1989	: 1989	: INSGESAMT
:	: (April-Dezember)	: (Januar-Juni)	:
: Belgien	: 25	: 7	: 32
: Danmark	: 67	: 10	: 77
: Deutschland	: 222	: 46	: 268
: Ellas	: 14	: 5	: 19
: Espana *	: 34*	: 12	: 46
: Francen	: 122	: 28	: 150
: Ireland	: 13	: 2	: 15
: Italia	: 21	: 11	: 32
: Luxembourg	: 0	: 0	: 0
: Nederland	: 40	: 11	: 51
: Portugal	: 7 *	: 2	: 9
: United Kingdom	: 52	: 17	: 69

* seit dem 1.1.1986

ANHANG VII

VON DEN MITGLIEDSTAATEN NICHT UMGESETZTE ENTSCHEIDUNGEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES DIE AUF ARTIKEL 171 EWG-VERTRAG LAUFENDEN VERFAHREN

MITGLIEDSTAAT	RECHTSGRUNDLAGE	GEGENSTAND DES VERSTOSSVERFAHRENS
BELGIEN	EWG-Vertrag, Art. 7, 48, 128 Verordnung 1612/68	Diskriminierungen bei der Vergabe öffentlicher Mittel, nicht universitäre höhere Ausbildung
	Richtlinie 714/82	Technische Vorschriften für Binnen- schiffe
	Richtlinie 470/82	Speditonsagenten
	Verordnung 121/82	Bewegliche Werte
	Verordnung 390/80	Bewegliche Werte

	Verordnung 279/79	Bewegliche Werte
DANEMARK	Verordnung 831/79	Gefährliche Substanzen
	Verordnung 831/79	Gefährliche Substanzen
DEUTSCHLAND	EWG-Vertrag, Art. 30	Behinderung der Einfuhr von Teigwaren
	EWG-Vertrag, Art. 30	Verpackung von Schaumwein
	EWG-Vertrag, Art. 30	Verbotsverkauf für nicht ausschliesslich: mit Gerstenmalz hergestelltes Bier
	Verordnung 169/69	Butterfahrrten - Steuergesichtspunkt

GRIECHENLAND	EWG-Vertrag, Art. 52, 59	Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Berufes des Architekten, Diplomingenieurs und Vermessungsingenieurs
Kommissionsentscheidung 85/276, EWG-Vertrag, Art. 90 Abs. 3	Versicherung für staatliches Eigentum	Keine Genehmigung für den Transfer von Beträgen auf gesperrten Konten von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten
EWG-Vertrag, Art. 9 Art. 28, Beitrittsakte Griechenland Art. 13 des Vertrages	Erhebung von Bankgebühren zum Zweck der Kontrolle von Importwaren	

	EWG-Vertrag, Art. 52, 59	Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes
	EWG-Vertrag, Art. 48, 52, 59	Unterrichtsverbot
	EWG-Vertrag, Art. 30	Verbotsverkauf für nicht ausschliesslich mit Gerstenmalz hergestelltes Bier
SPANIEN		
FRANKREICH	EWG-Vertrag, Art. 52, 59	Ärztevertretungsregelung, Unterhaltung zweier Arztpraxen
	Richtlinie 388/77	Einbeziehung von Autobahngebühren in die in die Mehrwertsteuer
IRLAND	Richtlinie 388/77	Anwendung des Null-Steuersatzes

ITALIEN	Richtlinie 109/79	Maltafieber
	Richtlinie 219/80	Tuberkulose und Maltafieber
	Richtlinie 1098/80	Gallenkrankheit bei Schweinen und klassische Schweinepest
	Richtlinie 242/82; 243/82	Anionische Tenside
	Verordnung 414/84	Thermometer
	EWG-Vertrag, Art. 52, 59	Erfordernis deutscher Staatsangehörigkeit (Führer, Journalisten, Apotheker)
	Richtlinie 181/83	Steuerfreigrenze für die Einfuhr von persönlichen Gegenständen

	Richtlinie 181/83	Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte Gütereinführen
	EWG-Vertrag, Art. 95	Besteuerung von Bananen
	Richtlinie 57/82	Abgestufte Freigabe von Zollgut
	Richtlinie 347/82	Ausfuhrverfahren für Gemeinschaftswaren
	Richtlinie 177/81	Ausfuhrverfahren für Gemeinschaftswaren
	Richtlinie 76/82	Teilzeitausbildung für die Spezialisierung von Ärzten
	Richtlinie 65/65; 319/75	Markteinführung von Arzneimitteln
	Richtlinie 470/82	Speditionsagenten

	EWG-Vertrag, Art. 13	Beweisregeln, die die Erstattung von Steuern verhindern
	Richtlinie 660/78	Jahresabschluss von Unternehmen
	Richtlinie 386/84	Gegenständliche bewegliche Güter
	Richtlinie 388/77	Steuerbefreiung für Dienstleistungen von Tierärzten und Hufschmied
	EWG-Vertrag, Art. 95 Richtlinie 388/77	Einfuhr von Arzneimittelpuben

LUXEMBURG			
NIEDERLANDE	Richtlinie 388/77	Steuerliche Behandlung von Notaren und Gerichtsvollziehern	
PORTUGAL			
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Richtlinie 756/76	Beleuchtungs- und Signalisierungs- einrichtungen für Motorfahrzeuge	

KOM(89) 422 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-89-388-DE-C

ISBN 92-77-52748-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg